

Benutzungsordnung

für das Gemeindezentrum der Ortsgemeinde Obersimten

§ 1 Benutzung

(1) Wird das Gemeindezentrum nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Obersimten benötigt, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und § 14 Absatz 2 GemO zur Verfügung. Die Entscheidung trifft der Gemeindevertreter zum Wohle der Gemeinde.

(2) Für Sitzungen und Mitgliederversammlungen örtlicher Vereine und Verbände wird keine Nutzungsgebühr erhoben, sofern die Benutzung in einem begrenzten Umfang stattfindet.

(3) Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Institutionen, sowie für private und gewerbliche Veranstaltungen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 2 Umfang der Benutzung

(1) Es werden folgende Räumlichkeiten des Gemeindezentrums zur Verfügung gestellt:

- der Ratssaal mit Bestuhlung für max. 40 Personen,
- die Küche mit Einrichtung (Spüle, Spülmaschine, Elektroherd, Kühlschrank, Geschirr und Gläser) und
- die Toilettenanlagen.

(2) Mit dem Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen kann die bereits genehmigte Benutzung untersagt oder eingeschränkt werden. Dazu genügt seitens der Ortsgemeinde eine mündliche Unterrichtung. In diesen Fällen kann der Mieter Schadensersatzansprüche nicht geltend machen.

(4) Mieter, welche die überlassene Einrichtung unsachgemäß gebrauchen und dadurch gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden für künftige Veranstaltungen von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Neben der Ortsgemeinde als Eigentümerin kann die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, als Ordnungsbehörde bzw. deren Vertreter, eine Veranstaltung untersagen, wenn vor oder während der Veranstaltung erkennbar ist, dass gegen diese Auflage verstoßen wird. Im Schadensfall, z. B. bei Körperverletzung, ist darüber hinaus evtl. mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu rechnen.

(6) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, den Saal vorübergehend zu schließen, soweit dies zur Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen erforderlich wird.

(7) Maßnahmen der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeinde gemäß Absatz 4, 5 und 6 lösen keine Entschädigungsansprüche der Benutzer aus. Orts- und Verbandsgemeinde haften auch nicht für dadurch evtl. entstehende Einnahmeausfälle.

§ 3 Pflichten der Mieter

(1) Soweit die Pflichten der Mieter nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Bestimmungen.

(2) Der Mieter muss die überlassenen Räumlichkeiten und deren Einrichtung pfleglich behandeln.

(3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde anzuzeigen. Der Mieter ist schadenersatzpflichtig, sofern der Schaden nicht durch natürliche Abnutzung eingetreten ist.

(4) Der Umfang der Benutzung wird im Mietvertrag umschrieben und festgelegt.

(5) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die angrenzenden Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm (insbesondere durch die Nutzung von Musikanlagen) belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach 22.00 Uhr keine Ruhestörungen eintreten.

(6) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung des Rauchverbotes eingehalten wird.

§ 4 Sonstige Pflichten der Benutzer

(1) Der Mieter ist gehalten, mit Energie verbrauchenden Einrichtungen wirtschaftlich und sparsam umzugehen.

(2) Der Ratssaal, die Küche, die Flure und die Toilettenanlage sind nach der Veranstaltung vom Mieter besenrein zu übergeben. Das Gleiche gilt für den Zugangs- und Eingangsbereich zum Gebäude.

(3) Die abschließende Grundreinigung erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde bestimmte Person. Der Benutzer zahlt dafür vorab eine Reinigungsgebühr. Bei übermäßiger Verschmutzung der Räumlichkeiten erfolgt die Abrechnung durch die Ortsgemeinde nach Stundensätzen in Anlehnung an die Regelungen des TVöD.

(4) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde abzugeben.

§ 5 Benutzungsentgelte

(1) Die Ortsgemeinde erhebt vor Veranstaltungsbeginn vom Benutzer eine Kautions, die zur Abdeckung evtl. Schadensersatzansprüche verwendet werden kann.

(2) Das Benutzungsentgelt ist im Mietvertrag geregelt. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, je nach Umfang oder Art der Nutzung, die Nutzungsentgelte anzupassen.

(3) Für die Betriebskosten der Heizung, die Kosten des Stromverbrauchs und die Gebühren für Wasserverbrauch und Kanalbenutzung zahlt der Benutzer für jeden Tag der Benutzung eine Pauschale.

(4) Der Mieter verpflichtet sich, anfallenden Müll und anfallende Wertstoffe nach Veranstaltungsende selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Das Benutzungsentgelt ist nach Rechnungsstellung durch die Verbandsgemeindeverwaltung im Voraus zu zahlen.

§ 6 Haftungsbestimmungen

(1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die gemieteten Räumlichkeiten in dem jeweils angetroffenen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Mietsache vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

(2) Eine Haftung der Ortsgemeinde für Unfälle oder Diebstähle während der Veranstaltung wird ausgeschlossen.

(3) Dem Mieter ist bekannt, dass die Ortsgemeinde am Veranstaltungstag keinen Winterdienst ausführt. Ggf. hat der Benutzer anstelle der Ortsgemeinde diese Verpflichtung zu übernehmen.

(4) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter oder Schadensersatzansprüchen Dritter frei, wenn diese im Zusammenhang mit der Benutzung stehen.

(5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an der überlassenen Sache sowie am Gebäude und den Zugangswegen entstehen und mit der Benutzung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(6) Der Benutzer muss dafür Sorge tragen, dass die Feuerwehrezufahrt freigehalten wird.

(7) Dem Benutzer ist bekannt, dass die Zufahrt zum Gemeindezentrum während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte ebenso nicht gestattet ist, wie die Benutzung der Parkplätze des Männergesangvereins Obersimten. Ausgenommen hiervon ist der Anlieferverkehr.

- 4 -

§ 7 Hausrecht

Der damit Beauftragte der Ortsgemeinde hat das Recht, auch während der Benutzung, die gesamten Räumlichkeiten zu betreten und sich vom Zustand der Mietsache zu überzeugen und notfalls erforderliche Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen. Er ist auch berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2008 in Kraft.

Obersimten, 21. Juli 2008

In Vertretung

gez.
Klaus Schäfer
1. Beigeordneter